

SPD Sozialdemokratischer pressediens

P/XXVII/126

6. Juli 1972

Der Brief, den Schiller schrieb

Allgemeine Überlegungen zu einem aktuellen
Thema

Seite 1 / 46 Zeilen

Das Ziel bleibt: Mehr Dienstgerechtigkeit

Weitreichende Reform des zivilen Ersatzdienstes

Von Hans Iven

Bundesbeauftragter für den Ersatzdienst

Seite 2 und 3 / 67 Zeilen

Hilfe zur regionalen Selbsthilfe

Wirtschafts- und finanzpolitisch ehrgeizige
Ziele

Von Dipl. Ing. Hans Jürgen Junghans MdB

Mitglied des SPD-Fraktionsvorstands und des
Wirtschaftsausschusses des Bundestages

Seite 4 und 5 / 62 Zeilen

Das neue Makiergesetz

Es schützt die Wohnungssuchenden vor betrügeri-
schen Firmen

Von Adolf Scheu MdB

Mitglied des Bundestagswirtschaftsausschusses

Seite 6 / 35 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 121 408
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37 - 38
Telex: 888 848 / 888 847
888 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 7 85 11

Der Brief, den Schiller schrieb

Allgemeine Überlegungen zu einem aktuellen Vorgang

Dem Bundeskanzler liegt seit Sonntag ein Brief des Bundeswirtschafts- und Finanzministers Prof. Dr. Karl Schiller MdB vor, in dem er seine Entlassung aus dem Amte anbietet. Die Gründe, die in diesem fünfseitigen Schreiben vorgetragen werden, können inzwischen jedem Bundesbürger bekannt sein, nachdem Rundfunk, Fernsehen und Presse ausführlich darüber berichtet haben, obwohl der Briefinhalt selbst bisher unbekannt geblieben sein müßte. Der Brief ist seit dem Eingang im Bundeskanzleramt nicht aus der Hand des Regierungschefs gekommen.

Übergeordnete außenpolitische Gründe, beispielsweise das deutsch-französische Gipfeltreffen Brandt-Pompidou und die Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Handelsvertrages, waren Anlaß genug, diese kabinett-, koalitions- und bundesrepublikinterne Ministerfrage so zu behandeln, wie sie nicht zuletzt auch der Briefschreiber selbst behandelt haben wollte, der seine unbestreitbaren und unbestrittenen Meriten nicht verdunkeln lassen will.

Der Vorgang ist ernst, und niemand in der Partei und in der Koalition denkt daran, diesen Ernst bestreiten oder auch nur verringern zu wollen. Der Opposition sei dringendst dasselbe Verhalten empfohlen. Die aus der Archiv-Schublade herausgezerrte Stellungnahme des CDU-Vorsitzenden Dr. Rainer Barzel ist trotz Zubilligung der Wahlkampf-Selbstbefriedigung zu billig. Eine Partei, die zwei Kanzler und einige Minister und Staatssekretäre im Amtslauf verloren hat, sollte sich mit solchen personellen Aufrechnungen zurückhalten, weil sie zum Eigentümer werden müssen.

Ohne der Kanzler-Entscheidung vorgreifen zu können oder zu wollen, weil sie ganz allein in seine Befugnis fällt, bliebe, vom aktuellen Vorgang einmal ganz abgesehen, aus Bürger- und Wählersicht die Frage zu stellen, wie ein Kabinett zu handeln und sich zu verhalten hat. Ein Kabinett ist ein Team unter einem mit Grundgesetz-Prärogativen ausgestatteten primus inter pares, und ein solches Team erfordert zwingend und zwangsläufig vor allem auch Mannschaftsgeist, um die gemeinsam erarbeiteten Intentionen vertreten und durchsetzen zu können. Der gemeinsam angestrebte Erfolg der Regierungsarbeit hängt damit auch vorranglich von dieser Sicht und Einsicht ab, die dann herausgefordert wird, wenn innerhalb des Kabinetts Teams Entscheidungen auf mehrheitlicher Basis getroffen worden sind, was kein Novum des 29. Juni ist und von jedem Mann als selbstverständlich möglich und zulässig einkalkuliert wird.

Das zeitliche Überlappen der Meldungen und Informationen macht zeitliche Feststellungen schwierig. Wenn die kurzfristig absehbare Entwicklung so verläuft, wie sie sich aus dem mit dem Brief eingeleiteten Vorgang ergibt, und wenn sich alle Seiten daran halten, wird der Bundeskanzler am Freitag, dem 7. Juli 1972, seine Entscheidung über das Angebot des Bundeswirtschafts- und Finanzministers öffentlich bekanntgeben. Die Entscheidung wird so oder so sicher bemerkenswert sein. Aber das Leben und die Arbeit gehen weiter.
(ee/ee/5.7.1972/bgy)

Das Ziel bleibt: Mehr Dienstgerechtigkeit

Weitreichende Reform des zivilen Ersatzdienstes

Von Hans Iven

Bundesbeauftragter für den Ersatzdienst

Mit der Verabschiedung des Dritten Änderungsgesetzes zum Gesetz über den zivilen Ersatzdienst im Deutschen Bundestag ist der Weg für weitere Reformen im zivilen Ersatzdienst der anerkannten Wehrdienstverweigerer freigeworden. Die Regierung der sozialliberalen Koalition hatte bereits im Winter 1969/70 mit der Reform des Ersatzdienstes begonnen. Nach der Berufung eines Bundesbeauftragten für den zivilen Ersatzdienst war im November 1970 nach eingehender Beratung mit den interessierten Verbänden der Einrichtungen, die Dienstleistende beschäftigen, und den Organisationen der Kriegsdienstverweigerer der jetzt verabschiedete Regierungsentwurf den Gesetzgebungskörperschaften zugewendet worden.

Das neue Gesetz bringt eine Fülle von Verbesserungen für die Dienstleistenden des zivilen Ersatzdienstes und die Einrichtungen, die Dienstleistende beschäftigen.

Die bisherige Fassung des Gesetzes, die aus dem Jahre 1965 stammt, enthielt noch Diskriminierungen der Dienstleistenden. Diese diskriminierenden Bestimmungen wurden beseitigt. An die Stelle der abwertenden Bezeichnung "zivilen Ersatzdienst" tritt die wertneutrale Bezeichnung "Zivildienst". Die Zivildienstleistenden können ebenso wie Wehrdienstleistende nach sechs Monaten Sold der Soldgruppe 2 erhalten, werden also hinsichtlich ihres Soldes wehrdienstleistenden Gefreiten gleichgestellt. Nach einer Dienstzeit von 12 Monaten kann bei Eignung, Befähigung und Leistung der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden. Die Dienstleistenden sind nur noch auf dienstliche Anordnung hin verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Damit werden sie Wehrdienstleistenden gleichgestellt, die ebenfalls in begründeten Fällen Heimschlafurlaub erhalten können. In Zukunft sollen die Dienstleistenden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen über Wesen und Aufgaben des zivilen Dienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet und in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt werden. Schließlich erhalten die Dienstleistenden einen Anspruch auf staatsbürgerlichen Unterricht.

Ebenso wie Vertreter der Dienstleistenden, werden auch die Vertreter der Verbände anerkannter Einrichtungen in Zukunft einem Beirat für den Zivildienst angehören, der beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebildet wird und ihn in Fragen des Zivildienstes zu beraten hat. Diesem Beirat gehören außerdem Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche,

der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und der Länder an:

Gegenwärtig hat jede Dienststelle des Ersatzdienstes für die Dienstleistungen einen Kostenbeitrag zu entrichten. Er kann in Zukunft erlassen werden, wenn dies im Hinblick auf die Eigenart der Beschäftigungsstelle oder die von dem Dienstleistenden zu verrichtenden Arbeiten gerechtfertigt erscheint und die Beschäftigungsstelle auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sorgt. Damit werden viele Einrichtungen, die bislang aus Kostengründen keinen Dienstleistenden beschäftigen könnten, in die Lage versetzt, einen Dienstplatz für den Zivildienst zur Verfügung zu stellen. Den Dienststellen können in Zukunft auch Verwaltungsaufgaben übertragen werden. Ebenso wie die Schaffung eines eigenen Bundesamtes für den Zivildienst wird dies zu einer beschleunigten und besseren Verwaltungstätigkeit im Zivildienst beitragen.

Das neue Gesetz wird darüber hinaus aber auch die Bemühungen der Bundesregierung um mehr Dienstgerechtigkeit fördern. Gegenwärtig können nicht alle Dienstpflichtigen des Zivildienstes einberufen werden, weil die Zahl der vorhandenen Plätze nicht ausreicht. Aus diesem Grunde sieht das Gesetz die Öffnung neuer Tätigkeitsbereiche vor. Bisher sollten die Dienstpflichtigen insbesondere zum Dienst in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten herangezogen werden. In Zukunft erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben im gesamten sozialen Bereich. Stehen im Zeitpunkt der Einberufung anerkannte Beschäftigungsstellen im sozialen Bereich in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung, so können den Dienstpflichtigen andere Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, zugewiesen werden. Damit hat die Bundesregierung die Möglichkeit erhalten, unter Wahrung des Vorranges einer Tätigkeit im sozialen Bereich auch andere dem Allgemeinwohl dienende Bereiche, insbesondere den Umweltschutz, Unfallrettungsdienst u.ä. Aufgaben, für Dienstpflichtige zu erschließen.

Das neue Gesetz ist ein beachtenswertes Teilstück der Inneren Reformen der Bundesregierung. Unmittelbar wird von ihm zwar nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe der Bevölkerung berührt. Es ist aber ein Zeichen dafür, daß die Bundesregierung auch Minoritäten in unserer Gesellschaft ihre Aufmerksamkeit zuwendet und daß sie bemüht ist, Diskriminierungen dieser Minoritäten abzubauen, ohne dabei diese Gruppen in unangemessener Weise zu bevorzugen. Insoweit ist das neue Gesetz ein abgewogener Kompromiß zwischen den Forderungen der unterschiedlichen Gruppen der Gesellschaft und durch die Erschließung neuer Tätigkeitsbereiche ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von mehr Dienstgerechtigkeit, die voraussetzt, daß jeder taugliche Zivildienstverpflichtige auch Gelegenheit erhält, Zivildienst zu leisten. (-/sab/5.7.1972/ogy)

Hilfe zur regionalen Selbsthilfe

Wirtschafts- und finanzpolitisch ehrgeizige Ziele

Von Dipl. Ing. Hans Jürgen Junghans MdB
Mitglied des SPD-Fraktionsvorstandes und
des Wirtschaftsausschusses des Bundestages

Am 27. Juni 1972 hatten die Fraktionen von SPD und FDP im Bundestag eine Kleine Anfrage eingebracht, in der die Regierung um Auskunft gebeten wird über die Ergebnisse der regionalen Strukturpolitik als einer Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der Regionalen Aktionsprogramme. Die Beantwortung dieser Anfrage - qualitativ und quantitativ - wird richtungweisend sein für die weiteren gesetzgeberischen Initiativen der Koalitionsfraktionen. Dies mag als ein Zeichen dafür gelten, daß die Koalitionspartner nicht gewillt sind, sich auf den Erfolgen der letzten Jahre auszuruhen. Wo in zwanzig Jahren christdemokratischer Regierungsverantwortung nichts oder wenig geschehen ist, da kann sich das in den letzten Jahren Erreichte sehen lassen.

Der 29. Juni 1971 bedeutet einen Wendepunkt in der Regionalen Strukturpolitik. Vor also fast genau einem Jahr wurde auf Initiative der Bundesregierung der erste Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur - von einem dafür zuständigen Planungsausschuß, dem Vertreter von Bund und Ländern angehören, beschlossen. Der Pioniercharakter dieses Beschlusses mag auch daran erkennbar werden, daß die Verabschiedung, unter einem europäischen Vorbehalt erfolgen mußte. Eine Entscheidung nach Artikel 93 des EWG-Vertrages steht noch aus; dennoch ist der Beschluß zum 1. Januar 1970 inkraftgesetzt worden. Ebenfalls auf sich warten ließen zu jenem Zeitpunkt die erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der Parlamente in Bund und Ländern. Einvernehmlich sah man Anlaß, hier auf die normative Kraft des Faktischen bauen zu können.

Man konnte dies um so mehr, als Bundeswirtschaftsminister Prof. Dr. Karl Schiller schon 1968 die notwendige Weichenstellung

vorgenommen hatte, indem er die bis dahin zersplitterten Förderungsmaßnahmen und Fördergebiete in Regionalen Aktionsprogrammen zusammenfaßt und dem Gießkannenprinzip oder dem "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst" ein Ende gesetzt hatte. Seitdem heißt die Devise in der Regionalen Strukturpolitik: Konzentration auf das Erforderliche im Einklang mit dem Möglichen.

Die Ziele wurden von Bund und Ländern gemeinsam festgelegt mit der Maßgabe, neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern. Um dies zu erreichen, ist geplant, private Investitionen in Höhe von etwa 14 Milliarden DM zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, gemeindliche Aufwendungen der "wirtschaftsnahen Infrastruktur" von etwa zwei Milliarden DM mit Mitteln dieser Gemeinschaftsaufgabe zu unterstützen.

Gewiß sind das wirtschaftspolitisch und finanzpolitisch ehrgeizige Ziele, aber sie sind Teil der notwendig gewordenen Inneren Reformen. Es ist heute nicht mehr einzusehen, daß der Lebensstandard in den zu fördernden Gebieten erheblich niedriger bleibt als in den wirtschaftlich günstiger entwickelten Regionen.

Der räumliche soziale Ausgleich stützt sich auf vier Neuerungen im Verfahren. Erstens wird die Förderung überschaubar gemacht. Es ist festgelegt worden, welche Instrumente und Beiträge der Förderung von Bund und Ländern in welchen Teilgebieten zur Verfügung stehen. Für die mittelfristigen Haushaltsplanungen ebenso wie für Unternehmer und Bürger in den Fördergebieten wird somit erkennbar, was der Staat wo und in welchem Umfang zu tun beabsichtigt. Zweitens sind die Verantwortlichkeiten abgegrenzt worden. Die Verantwortung des Bundes bezieht sich auf die Rahmenplanung und die Finanzierung. Sache der Länder ist die Durchführung der Regionalen Wirtschaftsförderung innerhalb dieser Gemeinschaftsaufgabe. Drittens gelten überall in den Fördergebieten die Regeln der Schwerpunktbildung. Der sog. "Bürgermeisterwettbewerb" zu Lasten der Staatskasse kann den Städten und Gemeinden nicht mehr aufgedrungen werden. Viertens wird im Rahmen einer Erfolgskontrolle überprüft werden, ob die vom Planungsausschuß angestrebten Ziele in den regionalen Schwerpunkten erreicht worden sind oder nicht. In Abwandlung des Goethe-Wortes wird gelten: Nur wer strebend sich bemüht, dem wird geholfen. An dieser Hilfe zur Selbsthilfe werden die geförderten Gemeinden in Zukunft von Arbeitnehmern und Unternehmern zu messen sein.

(-/sab/5.7.1972/hgy)

Das neue Maklergesetz

Es schützt die Wohnungssuchenden vor betrügerischen Firmen

Von Adolf Scheu MdB

Mitglied des Bundestagswirtschaftsausschusses

Seit Jahren ist bekannt, daß unseriöse Makler in zunehmendem Maße zehntausende von Nichtfachleuten hereinlegen und zum Teil um ihre ganzen Ersparnisse bringen. Eine Untersuchung des Bundeskriminalamtes hat ergeben, daß betrügerische Finanzierermakler allein in 400 aufgedeckten und strafrechtlich verfolgten Fällen 1968 - 1971 einen Schaden von über 230 Millionen DM angerichtet haben. Bei der Vermittlung von Wohnungen sind in der gleichen Zeit nahezu 5.000 Anzeigen oder Hinweise auf strafbare Handlungen erfolgt.

Trotz dieser Zustände galt es bis vor kurzer Zeit noch als offizielle Meinung, daß man hier keine gesetzliche Abhilfe schaffen könne und daß die augenblickliche gesetzliche Grundlage genügen würde.

Nun ist es gelungen, durch Änderung der Gewerbeordnung in einem in der letzten Woche verabschiedeten Gesetz folgendes zu erreichen: Während bisher jedermann für ein paar Mark einen Gewerbeausweis als Makler erhalten konnte, wird künftig die Erlaubnis versagt,

- a/ wenn die betreffende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, in den letzten fünf Jahren wegen eines einschlägigen Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde,
- b/ wenn ungeordnete Vermögensverhältnisse oder Konkurs oder Vergleichsverfahren vorliegen.

Ferner enthält das Gesetz u.a. folgende Vorschriften über Verpflichtungen eines Maklers:

- a/ Sicherheitsleistung für fremde Vermögenswerte,
- b/ gesonderte Vermögensverwaltung,
- c/ ordentliche Rechnungslegung und Buchführung.

Mit diesen Bestimmungen hofft man zu erreichen, daß insbesondere die nebenberuflichen und betrügerischen sogenannten Makler ausscheiden müssen und daß wir es dann nur noch mit einem Bruchteil von für die Wirtschaft wichtigen Maklern zu tun haben.

Es handelt sich also hier um ein Gesetz, das die Allgemeinheit und vor allem unerfahrene Kleinvermögensbesitzer vor unseriösen Elementen schützt. Es war höchste Zeit, hier Ordnung zu schaffen.
(-/ sab/5.7.1972/bgy)